

*Örtlich/gesetzlich und dem Amtsblatt  
am 8. April 1937.*

### **Polizeiverordnung**

#### **zum Schutze der Landschaft im Wümmegebiet unterhalb von Rotenburg i. Hann.**

Auf Grund der §§ 5, 7, 17, 19 und 21 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (R. G. Bl. Teil 1, Seite 821) in Verbindung mit § 27 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. Ges. S. S. 77) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade und vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgermeister in Rotenburg, Wassenfen, Hassendorf, Sottrum, Eberinghausen, Unteritedt, Ahausen und Hellwege folgendes verordnet:

##### **§ 1.**

Um das Landschaftsbild im Wümmegebiet unterhalb der Stadt Rotenburg i. Hann. vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren, wird dieses Gebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt. Räumlich umfaßt dies Gebiet das gesamte 3. Zt. im Umlegungsverfahren befindliche Gebiet, ferner das sogenannte Kreienhoop in der Gemarkung Ahausen, sowie die die Wümmeuntereung begrenzenden mit Busch und Strauchwerk bestandenen Ränder.

##### **§ 2.**

Es ist verboten, in diesem Gebiete irgendwelche das Landschaftsbild verunstaltende oder die Natur schädigende Änderungen vorzunehmen, insbesondere dürfen darin keine Bäume, Sträucher oder sonstiges Buschwerk geschlagen werden.

Bereits begonnene Veränderungen dürfen nicht weitergeführt werden.

##### **§ 3.**

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, den von der unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf die Sicherung des Landschaftsbildes betroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Insbesondere kann die untere Naturschutzbehörde die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Ersatz für die verbotswidrig geschlagenen verlangen.

##### **§ 4.**

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Rotenburg i. Hann., den 6. April 1937.

**Der Landrat**

**als Kreispolizeis- und untere Naturschutzbehörde.**

## V e r o r d n u n g

### zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg (Hann.)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Rotenburg (Hann.) folgendes verordnet.

#### § 1.

Die in die Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Rotenburg /Hann. mit orangeroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Kreises Rotenburg

- 1.) Die Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg,
- 2.) das Gebiet der beiden Bullenseen,
- 3.) das Dünengebiet beim sogenannten Wehrmeistersee,
- 4.) das Stellmoor,
- 5.) den Fischweiher bei Buchholz-Affwinkel,

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlagen von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmassnahmen hinweisen. Für das Gebiet der Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Hann.) wird insbesondere vorgeschrieben, dass Büsche und Bäume nur beseitigt werden dürfen, wenn im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Kreises für die wirtschaftlich störenden Gehölze an geeigneten Stellen der neuen Grenzen

Ersatz geschaffen worden ist. Für alle unter § 1 aufgeführten Landschaftsteile bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht, unberührt.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Rotenburger Anzeiger in Kraft.

Rotenburg (Hann.), den 29. Oktober 1938.

Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde.  
gez. von Lossow.

Die Richtigkeit der  
Abschrift/~~Unterschrift~~  
bescheinigt

Rotenburg, den 27. 9. 52.

Landkreis Rotenburg



Der Oberkreisdirektor

I. A.

*Polster*

Kreisinspektor

**Anderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze  
der Wümmeniederung unterhalb der Stadt  
Rotenburg ~~Wolfsburg~~ vom 29. 10. 1938  
Vom 13. Juli 1978**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert und ergänzt durch das Zweite Anpassungsgesetz vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535) sowie der §§ 11 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), geändert durch Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung vom 15. August 1975 (Nds. GVBl. S. 289) wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung Lüneburg vom 19. Juni 1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 11 vom 14. 7. 1978) folgendes verordnet:

§ 1

Das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg“ wird wie folgt geändert:

Im Bereich des Ratsgymnasiums, der Theodor-Heuss-Schule und der Sonderschule wird die Grenze des Landschaftsschutzgebietes um ca. 50 m bis an den dort parallel zur Gerberstraße verlaufenden Weg nach Norden verlegt. Nördlich der Wiesenstraße wird der

dort vorhandene Eichenbestand in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

Die neue Abgrenzung dieses Teilbereichs des Landschaftsschutzgebietes ist in die als Anlage auf Seite 229 mitveröffentlichte Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg, den 13. Juli 1978

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung

gez. Unterschrift  
Landrat

gez. Unterschrift  
Kreisdirektor

**Berichtigung**

**zum Amtsblatt Nr. 20 vom 1. 11. 1979 – Seite 228 –**

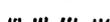
In der Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze der Wümmeniederung unterhalb von Rotenburg muß es in der Überschrift statt „unterhalb der Stadt Wolfsburg“ – „unterhalb von Rotenburg“ heißen.

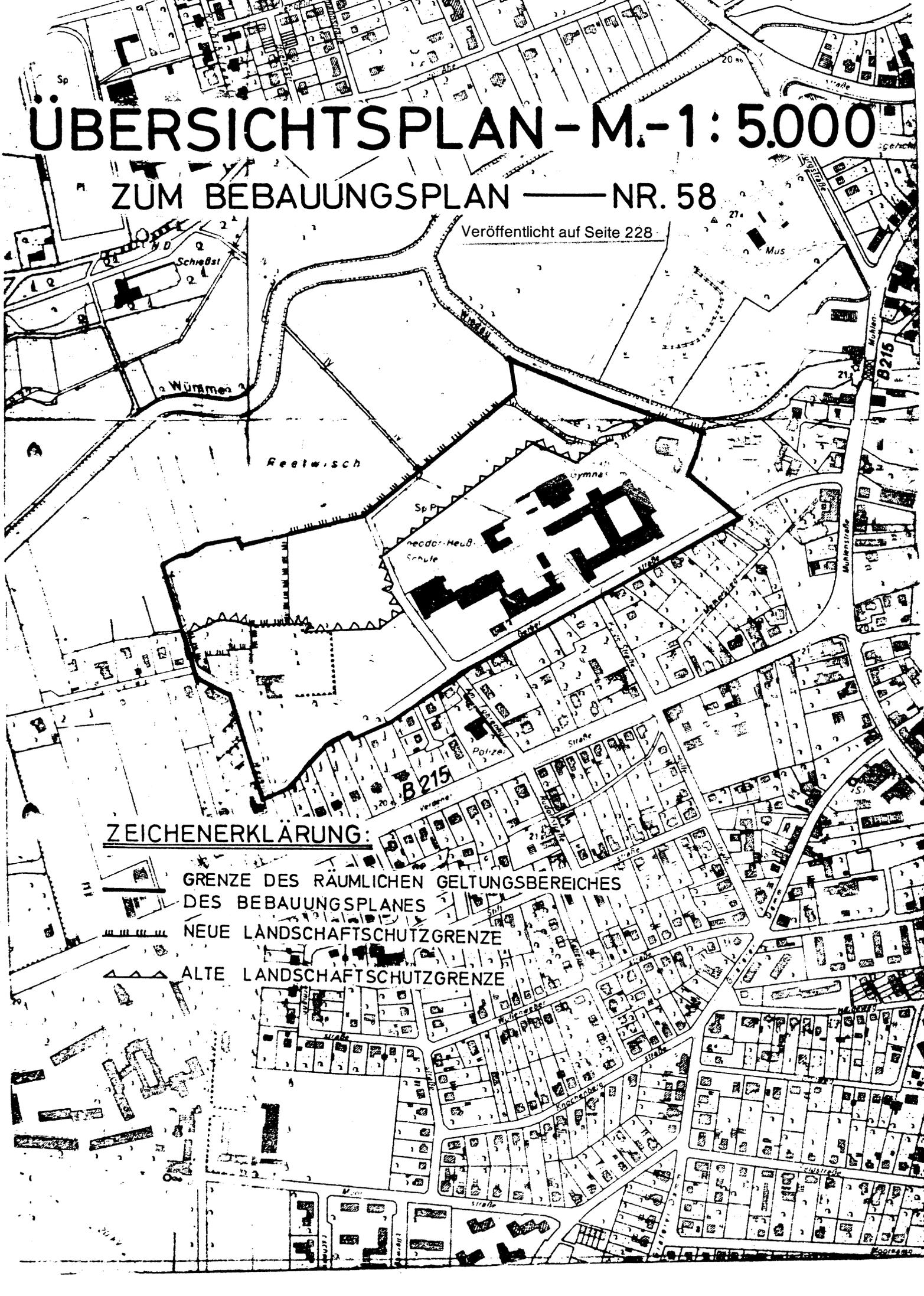
# ÜBERSICHTSPLAN - M.-1: 5.000

ZUM BEBAUUNGSPLAN — NR. 58

Veröffentlicht auf Seite 228

## ZEICHENERKLÄRUNG:

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES
-  NEUE LANDSCHAFTSCHUTZGRENZE
-  ALTE LANDSCHAFTSCHUTZGRENZE



**Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über die Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutzverordnungen  
im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme)  
vom 16.09.1996**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, berichtigt S. 267), geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird durch Beschluß des Kreisausschusses am 26.06.1996 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

**Änderung von Landschaftsschutzverordnungen**

Aus den Landschaftsschutzgebieten

**LSG-ROW 1** „Wümme-Niederung unterhalb von Rotenburg (Wümme)“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg i. Hann. vom 29.10.1938 - Rotenburger Anzeiger vom 31.10.1938 -, geändert durch Verordnung vom 13.07.1978, - Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 20/1979, S. 228, berichtigt S. 245 -),

**LSG-ROW 14** „Wümme-Niederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg i. Hann. vom 29.06.1940 - Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940 -, geändert durch Verordnung vom 05.11.1954 - Rotenburger Kreiszeitung vom 17.11.1954 -),

**LSG-ROW 20** „Untere Rodau- und Wiedau-Niederung“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg vom 23.07.1951 - Rotenburger Kreiszeitung vom 15.09.1951 -)

werden die in der als Anlage (Einlegeblatt) veröffentlichten Karte mit senkrechter Schraffur gekennzeichneten Flächen herausgenommen; die mit Kreuzschraffur gekennzeichneten Flächen werden in diese Landschaftsschutzgebiete einbezogen.

Die neue Grenze verläuft auf der dem jeweiligen Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

**§ 2**

**Aufhebung einer Landschaftsschutzverordnung**

Die "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg i. Hann." vom 28.11.1958/13.03.1959 (LSG-ROW 27) (Rotenburger Kreiszeitung vom 26./27.03.1959), mit der die die sog. Ahesiedlung in Rotenburg (Wümme) im Norden, Westen und Süden begrenzenden Waldstreifen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurden, wird aufgehoben.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 16. September 1996

Landkreis Rotenburg (Wümme)

  
(Brunkhorst)  
Landrat

  
(Blume)  
Oberkreisdirektor

